

Gewusst wie.

Aktuelle Informationen
für Ärzte.

Im Fokus:
**Am Start im Beruf
und mit der Familie**



Liebe Leserin, lieber Leser,

wer ins Berufsleben startet, muss steuerrechtlich andere Aspekte beachten als ein Mandant, der mitten im Leben steht oder schon über das Thema Nachfolge nachdenkt. Wir bei alpha vertreten Mandanten jeder Altersklasse und wissen, wo da jeweils „der Schuh drückt“. Und so haben wir uns entschlossen, in der „Gewusst wie“ eine kleine Reihe zu starten. Wir widmen unser Fokusthema in dieser Ausgabe Themen rund um den Start ins Berufs- und Familienleben. In der nächsten Ausgabe lenken wir das Augenmerk auf Fragen, die besonders interessant sind, wenn ein Unternehmen

oder eine Praxis schon länger besteht und es darum geht, den Erfolg zu halten und auszubauen. Die darauffolgende Ausgabe widmet sich dann jenen Aspekten, die in Hinblick auf den Ruhestand und ggf. die Nachfolgeregelung wichtig werden.

Mit diesem Dreiklang können wir Ihnen einen schönen Überblick verschaffen, aber natürlich nichts umfassend klären. Für detailliertere Informationen und konkrete Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Doch jetzt wünschen wir viel Spaß bei der Lektüre dieser Ausgabe. Sie finden darin auch Informationen zum neuen Plattformen-Steuertransparenzgesetz, zu unserer neuen E-Mail-Verschlüsselung und einen Kommentar zu einer Betriebsprüfung, die bisher unerkannte Gefahrgüter in einem unserer Büros aufgespürt hat. Und besuchen Sie uns auch gern im Rahmen der Landpartie auf Schloss Büdingen. Mehr dazu finden Sie direkt im unten stehenden Artikel.

Es grüßt Sie herzlich die Gewusst-wie-Redaktion

Wir laden Sie herzlich zur Landpartie auf Schloss Büdingen ein und freuen uns darauf, Sie und Ihre Begleitung zunächst direkt bei der Büdingen Med in der Gymnasiumstraße 18–20 zu begrüßen.

Verbringen Sie am **Samstag, 09.09. oder am Sonntag, 10.09.2023 zwischen 10 Uhr und 16 Uhr** eine schöne Zeit bei und mit uns.

Wir verwöhnen Sie mit einem leckeren Catering und bieten außerdem informative Kurzvorträge rund um Themen wie GOZ, GOÄ und allgemeine Personalfragen an. Sie erhalten bei dieser Gelegenheit von uns **gratis zwei Eintrittskarten für die „Kunterbunte Landpartie“ auf Schloss Büdingen** und können jederzeit dorthin spazieren und sich die interessante Ausstellung ansehen. 150 exklusive Aussteller aus dem In- und Ausland zeigen dort wunderbare Anregungen für Haus und Garten – von selbstgemachten und nachhaltigen Produkten, Kulinarik, Pflanzenraritäten und besonderen Möbelkreationen bis hin zu einmaligen Kunsthandwerken, schöner Mode und Accessoires. (www.landpartie-schloss-buedingen.de)

Melden Sie sich einfach bis zum **03.09.2023** an unter:
<https://www.buedingen-holding.de/landpartie-2023/#anmeldung>

Wir freuen uns sehr darauf, Sie hier bei uns zu treffen und mit Ihnen die „Kunterbunte Landpartie“ 2023 zu genießen.
Ihre alpha Steuerberatung

Am Start im Beruf und mit der Familie

Jedes Lebensalter bringt eigene Herausforderungen mit sich. So stehen in den frühen Jahren der Berufstätigkeit oft Karriereplanung und Familiengründung auf der persönlichen Agenda. Finanziell und steuerlich betrachtet, greifen viele damit zusammenhängende Themen ineinander. Einige davon beleuchten wir im Folgenden näher. Generell ist es gut, sich angesichts der Komplexität der Fragestellung auch persönlich beraten zu lassen. Wir bei alpha stehen Ihnen hier gern zur Seite.



Steuerliche Zusammenveranlagung für Ehepaare

Wer verheiratet ist, kann sich bei der Steuererklärung jedes Jahr aufs Neue für die Zusammenveranlagung mit Splittingtarif entscheiden. Das lohnt sich vor allem dann, wenn nur ein Ehegatte Einkünfte bezieht oder die Einkünfte der Eheleute unterschiedlich hoch sind.

Doch warum ist das so?

Nach dem geltenden Steuerrecht steigt die Steuerbelastung mit steigendem Einkommen normalerweise überproportional. Doch bei der Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Grundfreibetrag und es wird jedem Ehegatten nur die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens zugerechnet. Die Steuerlast kann dadurch insgesamt erheblich geringer ausfallen als bei der Einzelveranlagung. Gerade wenn sich Ihre Lebenssituation ändert, sollten Sie diese Option genau im Blick behalten – zum Beispiel, wenn ein Gehalt sich stark verändert, wegfällt bzw. dazukommt, Sie sich selbstständig machen, in Rente gehen oder Ähnliches.

Wichtig auch zu wissen:

Es wird immer das gesamte Jahr betrachtet. Bedeutet: Auch wenn Sie erst im Dezember heiraten, können Sie eine Zusammenveranlagung für das gesamte Jahr beanspruchen.

In der Regel gelten folgende Voraussetzungen für eine gemeinsame Veranlagung:

- Beide Ehegatten sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und haben ihren Wohnsitz in Deutschland.
- Die Ehe wurde im Standesamt geschlossen, spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres.
- Sie sind zwar nicht verheiratet, aber vor dem 01.10.2017 (also vor der Einführung der Ehe für alle) eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen. Diese wird steuerlich genauso behandelt wie eine Ehe.

Denken Sie daran:

Ob Sie die Zusammen- oder Einzelveranlagung wünschen, müssen Sie jedes Jahr bei der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auf Seite 1 des Mantelbogens kenntlich machen. Versäumen Sie dies, wird die Finanzbehörde automatisch eine Zusammenveranlagung durchführen. Das kann unter Umständen auch von Nachteil sein. Denn haben beide Partner ein annähernd gleiches Einkommen, kann die Einzelveranlagung günstiger sein. Dies gilt es vorab genau zu prüfen.
Sprechen Sie uns gern darauf an.

Steuerklassenwahl richtig wählen

Nach einer Eheschließung bzw. Eintragung einer Lebensgemeinschaft werden beide Partner – wenn nicht anders angegeben – von den Finanzbehörden automatisch der Steuerklasse 4 zugeordnet.

Welche Steuerklassenkombination jedoch tatsächlich die Günstigste ist, hängt von der persönlichen Situation und vom Einkommen der Partner ab. Die genauen Auswirkungen der verschiedenen möglichen Steuerklassenkombinationen kann man sich bspw. von seinem Steuerberater oder über www.bmf-steuerrechner.de ausrechnen lassen. Wir haben dieses Thema bereits ausführlicher in der Gewusst-wie-Ausgabe 2/2022 beschrieben. Schauen Sie gern nochmal nach **oder fragen Sie uns danach.**



Einladung zur Landpartie auf Schloss Büdingen



Kinderbetreuungskosten geltend machen

Wer eine Familie gründet, wird früher oder später feststellen: Die Betreuungskosten für den Nachwuchs können ganz schön ins Geld gehen. Die gute Nachricht: Sie können diese zu zwei Dritteln und bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 4.000 € je Kind als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Voraussetzung ist: Das Kind darf das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben. Bei Kindern, die sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst versorgen können, gilt diese Altersgrenze nicht.

Doch was genau zählt zu den Kinderbetreuungskosten? Das sind zum einen Gebühren für Kindergärten, -tagesstätten, -horte, -heime und -krippen. Aber auch Kosten für Tages- bzw. Wochenmütter, Ganztagspflegestellen und Internate. Auch wird die Beschäftigung von Kinderpflegepersonal, Erziehern oder Kinderschwestern anerkannt und auch die Kosten für Haushaltshilfen, sofern sie Kinder betreuen – also bspw. Au-pair-Kräfte und Babysitter. Dies gilt jedoch nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitaktivitäten.

Tipp: Wenn bspw. die Oma zur Beaufsichtigung anreist und dafür Fahrkosten erstattet bekommt, sind diese steuerlich im Rahmen der Kinderbetreuungskosten abzugsfähig.

Elterngeld: Unterstützung für junge Familien

Elterngeld ist eine finanzielle Unterstützung, die Eltern nach der Geburt eines Kindes vom Staat erhalten können. Es soll ermöglichen, sich in den ersten Monaten nach der Geburt intensiv ums Neugeborene zu kümmern und gleichzeitig finanziell abgesichert zu sein. Das Elterngeld wird in der Regel zwölf Monate lang gezahlt. Wenn beide Eltern Elternzeit nehmen, kann es auf bis zu 14 Monate verlängert werden. Die Höhe des Elterngelds richtet sich nach dem Einkommen der Eltern vor der Geburt des Kindes. Es beträgt in der Regel 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate vor der Geburt, jedoch mindestens 300 € und höchstens 1.800 € pro Monat. Es ist zu empfehlen, sich schon vor der Geburt über die Höhe des zu erwartenden Elterngelds zu informieren. Dies geht sehr gut über den Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums (www.familien-wegweiser.de/elterngeldrechner). Dort erfahren Sie auch, wie die Beantragung des Elterngelds funktioniert und welche Unterlagen dazu notwendig sind.

Noch ein Tipp: Verheiratete sollten rechtzeitig (sieben Monate vor Beginn des Elterngeldbezugs) an den Wechsel in die Steuerklasse 3

denken: Dies erhöht das Nettogehalt des betroffenen Partners – und damit auch das Elterngeld. Denn Lohnersatzleistungen – dazu gehört auch das Elterngeld – werden anhand des Nettolohns berechnet.

Immobilie mieten oder kaufen?

Unabhängig von den Zahlen ist die Entscheidung für oder gegen die eigene Immobilie auch eine Typfrage. Sieht der eine sich eher als Besitzer mit allen Rechten und Pflichten, mag ein anderer lieber mieten und sich nicht selbst um Reparaturen usw. kümmern müssen. Also gilt es zunächst zu klären: Was genau wünsche ich mir für mich und meine Lieben? Ist das entschieden, gilt es, Immobilienpreise und Finanzierungsbedingungen genau unter die Lupe zu nehmen und möglichst langfristig zu betrachten. Eine gute Methode, sich einen Überblick zu verschaffen, ist das Errechnen des Kaufpreis-Mietverhältnisses. Dabei darf man allerdings nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, sondern sollte auch tatsächlich ähnliche Kauf- und Mietobjekte einander gegenüberstellen.

Ein Beispiel mit fiktiven Zahlen:

Eine Kaufimmobilie mit 100 Quadratmetern wird für 240.000 € angeboten. Eine vergleichbare Mietimmobilie wird zu 10 € pro Quadratmeter angeboten. Also 1.000 € Kaltmiete pro Monat bzw. 12.000 € im Jahr. Nun teilt man den Kaufpreis durch die Jahresmiete und kommt in diesem Beispiel auf den

Faktor 20. Als Faustregel gilt dann: Bis zum Faktor 20 sind die Kaufpreise im Vergleich zur Miete relativ günstig, ab 25 relativ teuer. Diese simple Rechnung kann eine gute Entscheidungshilfe sein. Selbstverständlich müssen noch viele andere Faktoren berücksichtigt werden – z. B. die finanzielle Situation, der Markt, der Zustand der Immobilie und die Finanzierungsangebote. Es gilt generell, langfristig zu denken. Die Abwägung zwischen Kauf oder Miete ist immer eine persönliche Entscheidung. Doch man kann sie auf dem Boden solider Zahlen fällen.

Selbstständig oder angestellt arbeiten?

Es gibt keinen Königsweg in die Selbstständigkeit. Doch es gibt Anhaltspunkte, die bei Ihren Überlegungen auf jeden Fall Beachtung finden sollten. Prüfen Sie, inwiefern es Ihnen wichtig ist, in Ihrem Beruf Erfüllung zu finden, und ob sich dies mit der Selbstständigkeit eher erreichen lässt als im Angestelltenverhältnis. Überlegen Sie auch genau, ob Ihr familiäres Umfeld so aufgestellt ist, dass Sie sich auf die neuen Herausforderungen konzentrieren können und ausreichend Unterstützung finden. Oder sprechen gegenwärtige Fakten wie z. B. die Geburt des ersten Kindes eher dafür, den Schritt zum eigenen Unternehmen auf später zu verschieben? Denken Sie auch an Ihre soziale Absicherung bzw. die Ihrer Familie. Welche Vorsorge sollten Sie einplanen? Das reicht von Kranken- über Risikolebensversicherung sowie der Absicherung der Arbeitsunfähigkeit bis hin zur Gestaltung der eigenen Rentenvorsorge. Und natürlich muss auch der Blick auf Ihre finanzielle Situation sein.

Welchen Finanzbedarf erfordert Ihr Vorhaben und verfügen Sie über ausreichend Eigenkapital, um die Kosten zu decken? Falls Sie einen Kredit benötigen: Wie hoch sind die Zinsen und wie sieht der Tilgungsplan aus?

Auch sollten Sie klären, ob Sie über ausreichend Mittel verfügen, eine eventuelle Durststrecke am Beginn Ihrer Selbstständigkeit zu überbrücken. Die eigene Motivation, das Know-how, aber besonders die finanzielle Planung spielen hier eine Rolle.

Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, sich selbstständig zu machen, ist eines wichtig zu wissen: Die Rahmenbedingungen werden vermutlich nicht perfekt sein. Umso wichtiger ist Ihre Motivation und eine gute Portion Durchhaltevermögen – und ein guter (Steuer-)Berater an Ihrer Seite. Wer mutig ist, sich gut vorbereitet und sich von anfänglichen Rückschlägen nicht irritieren lässt, hat gute Chancen auf Erfolg.

Firmenfahrzeug – aber wie?

Das gilt bei Kauf:

Beim Kauf eines Geschäfts- bzw. Praxiswagens spielt es steuerlich keine Rolle, ob Sie Eigenmittel einsetzen oder finanzieren. Denn das Fahrzeug wird in beiden Fällen von Anfang an dem Betriebsvermögen zugerechnet, sofern eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 % nachgewiesen wird. Generell gilt: Den Kaufpreis können Sie bei Neuwagen über sechs Jahre, bei Gebrauchtfahrzeugen entsprechend kürzer als gewinnmindernde Ausgabe absetzen.

Bei einer Finanzierung können Sie zusätzlich auch die Darlehenszinsen als gewinnmindernde Betriebsausgabe geltend machen. Im Vergleich zum Leasing gibt es beim Kauf folgenden Nachteil: Wenn Sie das Fahrzeug später verkaufen, wird der Erlös den Betriebseinnahmen zugerechnet. So kann es zu einer steuerlichen Differenz zwischen dem abgeschrieben Buchwert und dem tatsächlichen Verkaufserlös kommen, was den Gewinn im Verkaufsjahr erhöht. Diese Differenz wird als „aufgedeckte stille Reserve“ bezeichnet. Wer ohne Finanzierung kaufen will, sollte sich bewusst sein, dass die eingesetzten Mittel dann nicht für andere Investitionen zur Verfügung stehen. Das kann

trotzdem sinnvoll sein: bspw. wenn man sonst anfallende Schuldzinsen sparen möchte.

Das spricht fürs Leasing:

Im gewerblichen Bereich ist das Leasing generell steuerlich günstiger und liquiditätsschonend. Denn ein geleastes Fahrzeug gehört nicht zum Betriebsvermögen und die Leasingrate ist als Betriebsausgabe abzugsfähig. Das wirkt sich Monat für Monat steuermindernd aus. Ein weiteres Plus: Sie können eine Leasingsonderzahlung vereinbaren, die ebenfalls steuermindernd wirkt. Inwieweit dies wirtschaftlich und steuerlich sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Leasingverträge werden meist über drei bis maximal vier Jahre abgeschlossen. Danach können Sie mit einem neuen Vertrag in ein neues Modell umsteigen und fahren somit immer ein neues Fahrzeug. Auch besteht oft die Möglichkeit, ein „Full-Service-Leasing“ abzuschließen. Dann sind die Raten etwas höher, doch Inspektions- und Wartungskosten, TÜV-Gebühren, Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer und eventuelle Pannens- und Ersatzwagenkosten sind dann bereits inkludiert. Es gilt daher, sich vorab gut beraten zu lassen.

Fazit: Vor dem Erwerb eines Firmen- bzw. Praxisfahrzeugs sind steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte genau zu betrachten und abzuwägen. Das Leasing ist aus oben genannten Gründen oft – aber nicht immer – die bessere Wahl. Am besten sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, bevor Sie sich entscheiden.

Pkw für die private Nutzung kaufen oder leasen?

Ob Sie sich eher für den Kauf oder das Leasing entscheiden sollten, muss sorgfältig abgewogen werden. Beide Optionen haben Vor- und Nachteile. Wünschen Sie sich, dass Ihr Fahrzeug auch Ihr Eigentum ist? Dann ist der Kauf die bessere Wahl. Möchten Sie vor allem Planungssicherheit und einen regelmäßigen Wechsel des Fahrzeugs? Dann wäre das Leasing ratsam.

Wir zeigen Ihnen hier einen Überblick über die Vor- und Nachteile von Kauf und Leasing eines Fahrzeugs:

Vorteile Leasing	Vorteile Autokauf
<ul style="list-style-type: none"> • Meist Neuwagen / junge Gebrauchte mit moderner Ausstattung • Planungssicherheit wegen steter, meist relativ niedriger Raten • Vertragslaufzeiten zwischen 12 und 36 Monaten • Keine Risiken hinsichtlich Wertverlust 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Barkauf direkt, bei Finanzierung nach Tilgung Ihr Eigentum • Weiterverkauf möglich • Versicherungsschutz frei wählbar • Relativ geringe monatliche Kosten (nach Abbezahlen des Kredits)
Nachteile Leasing	Nachteile Autokauf
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug bleibt Eigentum der Leasinggesellschaft • Mögl. Einschränkungen der Nutzung/km-Laufleistung • Versicherungsumfang nicht frei wählbar • Vorzeitige Vertragskündigung oft nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkapital für Finanzierung notwendig • Ggf. nur ältere Fahrzeuge erschwinglich mit hohen Folgekosten wegen Verschleiß • Unerwartete Reparaturen mit hohen Kosten möglich • Käufer trägt das Restwertrisiko



Neue Meldepflichten für Plattformbetreiber wie eBay & Co.

Seit 01.01.2023 verpflichtet das Plattformen-Steuertransparenzgesetz Online-Plattformen dazu, die Umsätze privater Anbieter dem Fiskus zu melden: ab mehr als 30 Verkäufen und einem Gesamterlös von 2.000 € im Jahr. Wie kam es dazu und worauf muss man ggf. achten?

Das Angebot bei eBay ist riesig. Bei einer Million Mitglieder findet man dort für nahezu alles einen Käufer. Daher springen immer mehr Privatleute – Studenten, Rentner, Hausfrauen u. v. m. – auf das Erfolgsmodell eBay auf.

Doch aufgepasst: Wenn private Verkäufer nach Auffassung des Finanzamts zu aktiv verkaufen, möchte die Behörde mitverdienen. Mit ihrer speziellen XPIDER Software durchkämmen die Finanzbeamten bereits seit 2006 die Internetseiten nach Anzeichen für ein gewerbliches und somit einkommensteuer- oder umsatzsteuerrechtliches Handeln. Taucht dabei der Name eines privaten eBay-Mitglieds bei vielen Auktionen auf, stellt das Finanzamt bei eBay ein entsprechendes Auskunftersuchen und erhält dann die notwendigen Informationen. Dieses Vorgehen ist sehr zeitintensiv, die Geschäftsvorfälle sind schwer zu ermitteln. Und so wurden zum 01.01.2023 mit dem

Plattformen-Steuertransparenzgesetz spezifische Melde- und Sorgfaltspflichten für die Betreiber digitaler Plattformen eingeführt. Man erwartet sich davon mehr Transparenz und somit eine korrekte steuerliche Beurteilung dieser geschäftlichen Aktivitäten. Auch international. Dazu werden die gemeldeten Informationen im Rahmen der EU-Amtshilfe bzw. auf Basis internationaler Abkommen automatisch mit den betroffenen EU-Mitgliedstaaten bzw. den Behörden in den Drittstaaten ausgetauscht. Nutzer der digitalen Plattformen müssen ab 2023 damit rechnen, dass ihre entgeltlichen Aktivitäten sowohl europaweit als auch international für den Fiskus transparent werden.

Wenn Sie oder Mitglieder Ihrer Familie auch intensiv über Online-Plattformen handeln, müssen Sie damit rechnen, dass der Fiskus darauf aufmerksam wird. Bei mehr als 30 Verkäufen und einem Gesamterlös von 2.000 € pro Jahr müssen Sie diese Einnahmen daher in Ihrer Steuererklärung deklarieren.



Kommentar

Gefahrgut Spülmittel? Hauptsache Mangel erkannt

Als Unternehmer wissen Sie, dass Überprüfungen Ihrer Geschäftstätigkeit zum Alltag gehören. Letztlich dienen sie der Gleichbehandlung aller Unternehmen und man weiß damit umzugehen.

Selbstverständlich halten wir Kontrollen auch für angemessen – etwa wenn es zu prüfen gilt, ob Coronahilfen ausgezahlt wurden, ohne dass tatsächlich Anspruch darauf besteht. Betriebsprüfungen, Lohnsteuerprüfungen, Sozialversicherungsprüfungen etc. sind ebenfalls sinnvoll und nötig, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen.

Selbst die Begehung und Überprüfung von Geschäftsräumen und ärztlichen Praxen ist an und für sich nichts Ungewöhnliches. Hier wird überprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben zum Brandschutz sowie zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit eingehalten werden. Bei der alpha gab es vor Kurzem

eine solche Prüfung mit dem sperrigen Titel „Vollzug des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ArbSchG)“.

So weit, so gut. Wir konnten alle Nachweise erbringen und blieben keine Antwort schuldig. Themen wie Brandschutz Helfer, Ersthelfer, Arbeitsmedizinische Betreuung, Unterstützung durch ein Ingenieurbüro für Sicherheitstechnik usw. kamen alle auf den Tisch. Auch haben wir alle Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen erbringen können.

Doch erfahrene Unternehmer ahnen es sicher schon: Der Prüfer hat dennoch Mängel entdeckt. Kaum zu glauben: Wir haben in unserer Gefährdungsbeurteilung doch tatsächlich versäumt, explizit auf Gefahrstoffe hinzuweisen, die in unseren Büroräumen zu

finden sind und sträflicherweise auch nicht gesondert in einem abschließbaren Schrank gelagert werden. Welche Gefahrstoffe, fragen Sie nun. Ganz einfach: handelsübliche Spülmaschinentabs und Spülmittel. Im Ernst? Ja, im Ernst. Wir hatten dann angemerkt, dass diese „Gefahrstoffe“ doch in jedem privaten Haushalt offen gelagert werden und ohne Sicherheitseinweisung zum Einsatz kommen. Doch der Prüfer blieb bei seiner Meinung – und wir haben diesen eklatanten Mangel selbstverständlich umgehend behoben. Ob der zeitliche Einsatz der zuständigen Behörde und auch der unsrige in diesem Fall in einem vernünftigen Verhältnis zur Relevanz dieses „Mangels“ stehen, wollen wir hier einmal offenlassen. Ich persönlich habe viel aus dieser Prüfung gelernt – und frage mich nun, ob ich die Spülmaschine wohl auch ohne genaue Unterweisung richtig benutze.

In diesem Sinne grüßt Sie Ihr Michael Neuberger

Tipps aus dem Steuerbüro

Datenschutz ist uns wichtig

Neue E-Mail-Verschlüsselung bei der alpha

Die E-Mail zählt in Unternehmen zu den beliebtesten Kommunikationsmitteln. Doch gerade im beruflichen Kontext lauern hier Risiken: Denn so stellt bspw. die unverschlüsselte Kommunikation einen Verstoß gegen die DSGVO dar.

Steigende Datenmengen und zunehmende Hackerangriffe zeigen, wie wichtig ein sicherer Datentransfer ist. Daher lautet die oberste Regel: Alle sensiblen und vertraulichen Informationen, die ein Unternehmen verlassen, müssen optimal geschützt werden.

Doch welche Verschlüsselungstechnologie soll man wählen? Wichtig ist zum einen die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die eine sichere Verschlüsselung des Transportwegs, der Nachricht und evtl. angehängter Dateien garantiert.

Daneben sind die einfache Bedienbarkeit und die nahtlose Eingliederung in bestehende Systeme von Bedeutung. Denn nur wenn die Verschlüsselungslösung so einfach zu bedienen ist wie ein E-Mail-Programm, wird sie von Mitarbeitern, Mandanten und Partnern akzeptiert und genutzt.

Wir bei alpha haben uns entschieden, mit unserem Verschlüsselungsprogramm zum Münchner IT-Unternehmen FTAPI zu wechseln, und bieten Ihnen zwei Verschlüsselungsprogramme an.

Für beide Varianten gilt:

Die Dateien sind über einen sicheren Link und einen FTAPI-Account abrufbar. Als Empfänger authentifizieren Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem von Ihnen vergebenen Passwort.

• Bei Variante 1

ist nur der E-Mail-Anhang verschlüsselt.

• Bei Variante 2

sind Anhang und Nachricht Ende-zu-Ende verschlüsselt und nur mit SecuPass-Key abrufbar. Das ist ein einmalig von Ihnen vergebener Pin, der von alpha freigeschaltet wird.

Wir freuen uns, dass wir Ihnen mit dieser Lösung einen Kommunikationsweg anbieten können, der sowohl die Datensicherheit garantiert und zugleich einfach zu handhaben ist.



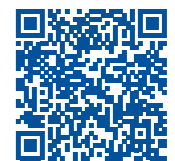
Abrechnungstipp: Auslagen abrechnen nicht vergessen

Wer privat abrechnet, kann zusätzlich zum Honorar Auslagen geltend machen. In § 10 GOÄ ist dies geregelt. So können Sie etwa Materialien und Medikamente, die bei der Behandlung verbraucht werden oder dem Patienten zur Verwendung gegeben werden, abrechnen.

Nicht abrechenbar sind alle Auslagen, die unter § 10 Abs. 2 aufgelistet sind. Hier lohnt es sich, genau hinzusehen. Denn so dürfen zwar Mittel zur Oberflächenanästhesie nicht, injizierte Lokalanästhetika aber sehr wohl berechnet werden. Zur sofortigen Anwendung genutzte Augen-, Ohren-, Nasentropfen, Puder, Salben und geringwertige Arzneimittel dürfen nicht, teurere Medikamente zur anlassbezogenen Anwendung jedoch sehr wohl berechnet werden. Auslagen für Einmalartikel, die nicht unter Abs. 2 gelistet sind, dürfen Sie unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 GOÄ ebenfalls berechnen. Wir empfehlen daher, sich mit diesem Thema eingehend zu beschäftigen.

Preisnachlässe und Rabatte müssen an die Patienten weitergegeben werden und Sie dürfen nur reale Aufwendungen berechnen. Wurden bspw. von einer Zehnerpackung Impfstoff nur sieben Portionen verbraucht, dürfen Sie nur diese berechnen.

Bei Auslagen über 25,56 € muss der Liquidation ein Beleg beigelegt werden (Eigenbeleg, Lieferanten- oder Apothekenrechnung (§ 12 Abs. 2 Satz 5 GOÄ)). Bei hohen Auslagen (Impfstoffe, Kontrastmittel, Infusionen etc.) kann es sich lohnen, per Rezept für Naturalersatz zu sorgen und so das Ausfallrisiko zu reduzieren. So laufen die Auslagen nicht über Ihre Konten.



Mehr dazu unter dem QR-Code oder unter <https://www.coliquio.de/wissen/Praxisoptimierung-100/auslagen-nicht-vergessen-108>



alpha
Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 06042 978-50
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

alpha in Ihrer Nähe:

Frankfurt, Mertonviertel
Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 950038-0
frankfurt@alpha-steuer.de

Gießen
Bantzerweg 3
35396 Gießen
Telefon 0641 3002-419
giessen@alpha-steuer.de

Kassel
Germaniastraße 9
34119 Kassel
Telefon 0561 71297-10
kassel@alpha-steuer.de

Weimar
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Telefon 03643 8870-21
weimar@alpha-steuer.de

Würzburg
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
Telefon 0931 80409-50
wuerzburg@alpha-steuer.de

Persönlich oder telefonisch: Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

In Zusammenarbeit mit unseren Partnerunternehmen innerhalb der Ärztlichen Unternehmensgruppe Büdingen geben wir Ihnen in jeder Ausgabe lohnende Abrechnungstipps nach GOÄ/GOZ und laden Sie herzlich ein zu Seminaren und Vorträgen über aktuelle Schwerpunktthemen.

Ärztliche Unternehmensgruppe Büdingen –
Privatabrechnung weitergedacht.

Ärztliche Verrechnungsstelle
Büdingen GmbH

Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Telefon 0800 882-3000

büdingenmed
Privatabrechnung für Ärzte
www.buedingen-med.de

büdingendent
Factoring für Zahnärzte
www.buedingen-med.de

büdingenakademie
Expertenwissen aus der Praxis
www.buedingen-akademie.de

büdingennova
Praxisabgabe und -gründung
www.buedingen-nova.de

büdingenadvo
Inkasso für Ärzte
www.buedingen-advo.de

Impressum

alpha
Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18–20, 63654 Büdingen
buedingen@alpha-steuer.de
www.alpha-steuer.de

Inhaltlich verantwortlich:
Michael Neuberger

Redaktion:
below GmbH

Fotos:
alpha, ©shutterstock.com

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck des Newsletter-Versands einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten, so werden wir Sie nicht mehr anschreiben. Ihren Widerspruch richten Sie an Frau Lenz: j.lenz@alpha-steuer.de